

thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Stahl

20.09.2023  
Seite 1/4

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 27.09.2023 zum Entwurf der neuen Luftqualitätsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die thyssenkrupp Steel Europe AG als größter deutscher Stahlhersteller hat wie viele andere Unternehmen der Grundstoffindustrie mit Milliardeninvestitionen den Weg der Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion eingeleitet. Dieser Transformationspfad könnte durch die geplante Novellierung der Luftqualitätsrichtlinie behindert werden mit der Folge der Verfehlung der Klimaziele, Standortverlagerungen ins Ausland oder Anlagenstilllegungen und des Verlustes vieler gut bezahlter Industriearbeitsplätze. Die als Grundlage der Novellierung herangezogenen Luftqualitätsleitlinien der WHO von 2021 (im Folgenden: Leitlinien der WHO) befassen sich nicht mit den Folgen verschärfter Grenzwerte für die industrielle Transformation oder auch den gesellschaftlichen Folgen in der EU. Diese Befassung und entsprechende Abwägung muss in der Novelle der Luftqualitätsrichtlinie selbst vorgenommen werden, was aber nur unzureichend stattgefunden hat.

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

**Artikel 3 Regelmäßige Überprüfung alle fünf Jahre ab 2028**

Eine fünfjährige Überprüfungsfrist ist viel zu kurz und muss auf mindestens 10 Jahre angehoben werden. Denn die Leitlinien der WHO sollen unverändert für über 10 Jahre gelten. Insofern macht eine zu frühe Überprüfung keinen Sinn. Die Grenzwerte befinden sich bereits heute auf einem sehr hohen Niveau, welches flächendeckend in der EU nicht einhaltbar ist. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb eine Überprüfung schon 2028 stattfinden kann, wenn die Grenzwerte laut Richtlinienentwurf erst ab 2030 einzuhalten sind. Anstatt eine frühzeitige Überprüfung und gar Änderung der Richtlinie zu regeln, sollte der Entwurf entsprechend der von der WHO empfohlenen Methodik sich damit befassen, wie man die Gesellschaft schrittweise mit Zwischenzielen („interim targets“) an die avisierten Luftqualitätsstandards heranführt. Außerdem braucht die Wirtschaft eine Rechtssicherheit für Investitionsentscheidungen, was durch unplanbare Änderungen von Grenzwerten nicht möglich ist.

## Artikel 12 Regelungen für Zonen mit einer Luftqualität unterhalb der (neuen) Grenzwerte

20.09.2023

Seite 2/4

Unklar an der Regelung in Artikel 12 ist, welche Pflichten die Mitgliedstaaten im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und der Geltung der Grenzwerte treffen. Die Richtlinie wird wohl im Jahr 2024 in Kraft treten und bis 2026 in den Mitgliedstaaten umzusetzen sein. Da die Mitgliedstaaten nach Artikel 12 die Schadstoffwerte unterhalb der Grenzwerte „halten“ sollen, gelten in der Folge die Grenzwerte faktisch schon ab 2026 in den Nicht-Überschreitungsgebieten bzw. auch in Überschreitungsgebieten, die bis 2030 den Grenzwert unterschreiten könnten, und machen dort behördliche Maßnahmen schon in 2026 erforderlich, die Zulassungsverbote für die bereits eingeleiteten milliardenschweren Transformationsvorhaben der Industrie bedeuten können, obwohl die Nichteinhaltung der Grenzwerte zum Jahr 2030 noch nicht feststeht.

Daher muss in dieser Vorschrift eine Klarstellung erfolgen, dass Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte, wenn überhaupt, erst ab 2030 (besser 2040) ergriffen werden können.

## Artikel 13 Grenzwerte in Zonen

In Art. 13 Abs. 1 wie auch in Abs. 3 bezüglich  $PM_{2,5}$  und  $NO_2$  müsste klargestellt werden, dass genauso wie in Bezug auf Ozon in Abs. 2 nur solche Maßnahmen anzuwenden sind, die keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen. Denn sämtliches staatliches Handeln ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geknüpft. Hiervon kann schon europarechtlich nicht abgewichen werden.

Die Pflicht zur Einhaltung der Grenzwerte schon ab 2030 dürfte nicht umsetzbar sein. Um dies anhand von Daten zu erklären, verweise ich auf die nachfolgende Tabelle 1.

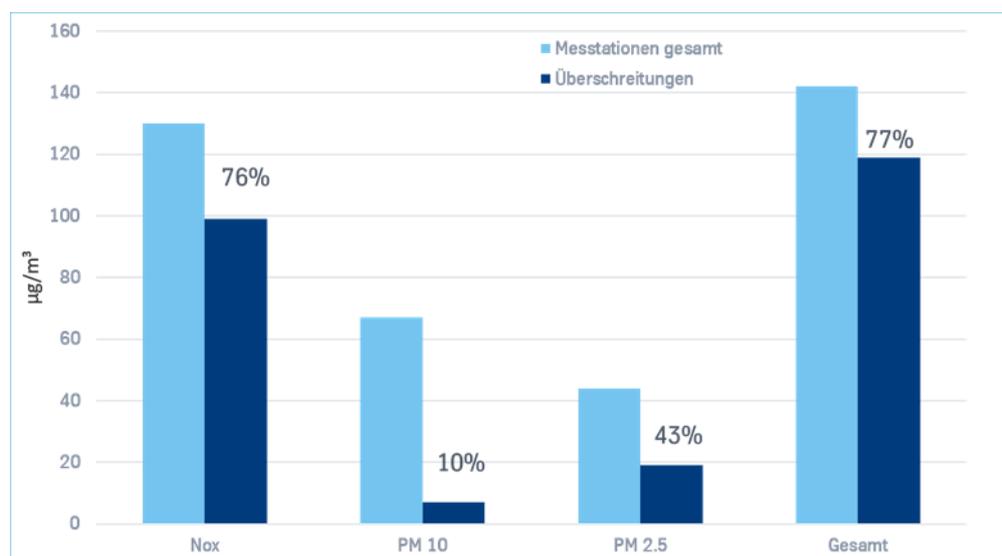


Tabelle 1

Die Tabelle 1 stellt für das Jahr 2022 eine Gegenüberstellung der Zahl der Messstationen in NRW und der Prozentzahl an Grenzwertüberschreitungen gemessen an den in der Novelle vorgeschlagenen Grenzwerten dar. Wie die Kommunalverwaltung mit dieser Fülle an Grenzwertüberschreitungen umgehen und dabei wirksame und rechtssichere Maßnahmen wie beispielhaft Luftreinhaltepläne bewerkstelligen soll, bleibt mehr als fraglich. Diese Problemlage stellt sich an den meisten Orten Deutschlands und in der EU.

Hinzu kommt, dass  $PM_{2,5}$  zumindest in Deutschland bislang nur an sehr wenigen Orten gemessen wird. Aus diesem Grund besteht noch eine große Unsicherheit an denjenigen Orten, an denen bislang noch keine Messungen durchgeführt werden.

Es sollten daher – wie auch die WHO vorschlägt – Zwischenwerte geregelt werden, die an die Einhaltung der Grenzwerte bis 2040 heranführen.

#### Artikel 18 Ausnahmen

Die Ausnahmetatbestände in Art. 18 Abs. 1 sind um den Tatbestand zu erweitern, dass entsprechende Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Es kann z.B. Fälle geben, in denen die Überschreitung geringfügig ist oder wegen baldiger Veränderungen der Industrie oder des Verkehrs im Überschreitungsgebiet behoben sein wird.

Zudem sollte zum Schutz der industriellen Investitionen in die Transformation für Industriegebiete eine Besonderheit dahingehend gelten, dass es keines Verfahrens nach Artikel 18 bedarf, wenn die entsprechenden Anlagenbetreiber außerhalb von Luftreinhalteplänen anlagenbezogene Sanierungs- bzw. Transformationspläne im Sinne von Artikel 27d der Richtlinie 2010/75/EU (IED) mit den Behörden vereinbaren, die sicherstellen werden, dass Überschreitungen von Grenzwerten nach Anhang I innerhalb eines Zeitraumes von fünf bis maximal 10 Jahren erheblich verringert bzw. vermieden werden. Es muss zudem verhindert werden, dass der Standard, der in der IED geregelt ist, durch die Novelle der Luftqualitätsrichtlinie ausgehebelt wird.

#### Artikel 19 Luftreinhaltepläne

Um die Investitionen der Industrie in die für den Klimaschutz erforderliche Transformation zu schützen, sollte Betreibern von Anlagen nach der IED in Überschreitungsgebieten die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Sanierungsplänen außerhalb von Luftreinhalteplänen eingeräumt werden. Dies ist zwingend erforderlich. Denn in einem Überschreitungsgebiet ist aufgrund von Artikel 18 der IED die Zulassung von Anlagen nicht bzw. nur in den engen Grenzen der Nr. 4.2.2 TA Luft möglich. Dies behindert dann unmittelbar die Genehmigungsverfahren für Transformationsvorhaben. Sollten die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Anlagen in einem Luftreinhalteplan geregelt werden, wäre der Anlagenbetreiber darauf angewiesen, dass der Luftreinhalteplan im Einzelnen fehlerfrei ist und einer gerichtlichen Überprüfung, die es in der Vergangenheit sehr oft gegeben hat, standhält. Diese Rechtsunsicherheit kann Investitionen in die Klimaneutralität zurückhalten.

Auch im Rahmen der Novelle der IED hat man erkannt, dass Transformationsvorhaben der Industrie für eine zukünftige Klimaneutralität und einen nachhaltigen Umweltschutz von entscheidender Bedeutung sind. Daher schlägt das Europäische Parlament einen Artikel 21 Abs. 3a der IED vor, der Unternehmen in der Transformation für einen begrenzten Übergangszeitraum von der Anpassung der Anlagen an neue Grenzwerte ausnimmt (vgl. Europäisches Parlament, P9\_TA(2023)0259). Daher sollte im Interesse der Kohärenz der EU-Gesetzgebung auch in der Novelle der Luftqualitätsrichtlinie Ausnahmen für die industrielle Transformation vorgesehen werden.

20.09.2023  
Seite 4/4

#### Artikel 27 bis 29 Zugang zu Gerichten/Entschädigung/Strafen

Die Regelungen in Art. 27 bis 29 sind europarechtlich vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit sehr bedenklich. Der Rat der Europäischen Union hat im Rahmen des Verfahrens zur Novelle der IED sich gegen solche Vorschriften (in der IED-Novelle Art. 79 und 79a) positioniert (vgl. Council of the European Union, General Approach, 7537/23, Interinstitutional File: 2022/0104(COD), Brussels, 16 March 2023, Seite 79 ff.).

Im Ergebnis wird empfohlen, die von der Kommission vorgeschlagene Novelle der Luftqualitätsrichtlinie in der gegebenen Fassung abzulehnen und eine entsprechende Anpassung, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Ausnahmen für Vorhaben der industriellen Transformation zu fordern. Es ist für eine erfolgreiche und zugleich verhältnismäßige Luftreinhaltung überdies dringend zu empfehlen, zunächst die Emissionsgesetzgebung wirken zu lassen, bevor mit der Immissionsgesetzgebung mögliche Verbote veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Puya Raad, LL.M.